

Entwurf Stand 18.03.2011

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz soll die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 geregelt werden.

Beamte, Richter und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung. Die Anpassung erfordert eine gesetzliche Regelung, für die seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Länderparlamente zuständig sind.

Die Besoldung und die Versorgung sind zuletzt zum 01. März 2010 um 1,2 vom Hundert linear verbessert worden. Die zwischenzeitlichen Gehaltsentwicklungen in der Wirtschaft und die allgemeinen Preissteigerungen erfordern für die Jahre 2011 und 2012 auch eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Das für die Tarifbeschäftigten des Landes am 10. März ausgehandelte Tarifergebnis für die Jahre 2011 und 2012 (Einmalzahlung von 360 Euro, für Auszubildende von 120 Euro, ab 01. April 2011 Erhöhung des Entgelts um linear 1,5 %, ab 01. Januar 2012 weitere Erhöhung des Entgelts um linear 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro, für Auszubildende von 6 Euro) soll wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Mit dieser wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses wird die Zusage der Landesregierung in Politik und Öffentlichkeit umgesetzt, die Beamten des Landes nicht weiter von der Lohnentwicklung abzukoppeln und sie keinen weiteren Sonderopfern auszusetzen. Damit ist auch die Teilhabe der Beamtenschaft an der allgemeinen Gehaltsentwicklung sichergestellt.

Eine Verminderung des Erhöhungssatzes um 0,2 Prozentpunkte nach § 14a Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ist wegen der Aussetzungsregelung in § 14a Absatz 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht vorzunehmen. Bei den jetzt vorgesehenen Erhöhungen handelt es sich um die letzten beiden von insgesamt acht Anpassungen, die von der Aussetzungsregelung erfasst werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 konkretisiert den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezügeerhöhungen wirksam werden sollen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Höhe der Einmalzahlung in 2011. Diese wird für alle Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen einheitlich in Höhe von 360 Euro gewährt. Dies soll den Bedürfnissen der Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen verstärkt Rechnung tragen.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfen erhalten entsprechend dem für die Auszubildenden ausgehandelten Tarifergebnis eine Einmalzahlung von einheitlich 120 Euro.

Bei einem nur zeitanteiligen Anspruch auf Dienstbezüge im Monat April wird die Einmalzahlung in voller Höhe ausgezahlt. Der Anspruch auf die volle Einmalzahlung besteht folglich bereits dann, wenn nur an einem Tag im April ein Anspruch auf Bezüge besteht.

Zu Absatz 2:

Nach Satz 1 der Regelung wird für Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige die Einmalzahlung entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang nur anteilig gewährt. Etwas anderes gilt für begrenzt Dienstfähige, deren Besoldung sich nach ihrem fiktiven Versorgungsanspruch richtet (§ 72 a Abs. 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung). Für sie ist der bei der Berechnung ihrer Bezüge zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz maßgebend.

Satz 2 legt den maßgeblichen Stichtag für die Ermittlung der anteiligen Einmalzahlung fest.

Satz 3 enthält eine Rundungsvorschrift mit einer kaufmännischen Rundung.

Nach Satz 4 soll bei Altersteilzeit die Einmalzahlung nicht mit in die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen werden.

Zu § 3:

Mit dieser Regelung wird die Einmalzahlung gem. § 2 auf die Versorgungsempfänger übertragen.

Zu Absatz 1:

Anknüpfend an die Höhe der Einmalzahlung für Beamtinnen und Beamte regelt Absatz 1 die Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes und des Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2011.

Zu Absatz 2:

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis wird eine pauschalierende Regelung für die Gewährung und Höhe der Einmalzahlung getroffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält ergänzende Klarstellungen im Hinblick auf Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsbetrag und Mindestbelassung nach dem 2. HStruktG. Es stellt außerdem klar, dass Empfängerinnen und Empfänger von Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ausgenommen sind, da die Höhe dieser Leistungen nicht an besoldungs- oder versorgungsrechtliche Berechnungsgrundlagen anknüpft.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 verdeutlicht, dass die Einmalzahlung bei sonstigen Versorgungsleistungen (z. B. Sterbegeld, Witwenabfindung) unberücksichtigt bleibt. Außerdem wird die Rückforderung für den Fall geregelt, dass die Einmalzahlung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Einmalzahlung im Ergebnis nur einmal erhalten. Ansprüche aus einer Erwerbstätigkeit oder aus einem weiteren (neueren) Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger sind daher im Rahmen von Ruhensberechnungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden aber auch die für eine Ruhensberechnung maßgeblichen Höchstgrenzen (Kürzungsgrenzen) um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz erhöht.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Die Regelung bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Bezügeanpassungen im Jahr 2011 und legt die Bezügebestandteile fest, die von der linearen Erhöhung erfasst werden. Dies sind neben den aktuellen Grundgehaltssätzen, den Anwärtergrundbeträgen, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage auch die aufgrund von Übergangsrecht weiter geltenden Bezügebestandteile. Hierzu rechnen die Bezüge nach der alten bundesrechtlichen Besoldungsordnung C und der früheren landesrechtlichen Besoldungsordnung H. Während die Besoldungsordnung C noch längerfristig für vorhandene Professoren zur Verfügung stehen muss, hat die Besoldungsordnung H nur noch auslaufend im Zusammenhang mit den Emeritenbezügen praktische Bedeutung.

Die Stundensätze für Mehrarbeit sowie einiger Erschwerniszulagen nehmen wegen ihrer Affinität zur Grundbezahlung ebenfalls an der Erhöhung teil.

Zu Nummer 2:

Der geringere Erhöhungssatz für Auslandsbezüge (85 vom Hundert des Erhöhungssatzes) entspricht der Vorgehensweise bei den bisherigen Besoldungsanpassungen und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein geringer Teil dieser Bezüge „lediglich“ immaterielle Mehrbelastungen ausgleicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Rundungsvorschrift für die nach § 8 durch das Finanzministerium vorzunehmende Bekanntmachung des sich aus den §§ 4 bis 7 ergebenden neuen Zahlenwerkes. Die Rundungsregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1 soll die bei Anwendung der Konkurrenzregelung nach § 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erforderliche Halbierung des so genannten Ehegattenanteils erleichtern.

Zu § 5:

Mit den Regelungen des § 5 werden die Anpassungen der Dienstbezüge nach § 4 dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nachvollzogen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 überträgt die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. April 2011 auf die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 genannten Bezügebestandteile und die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nicht unter Einbeziehung des Ortszuschlages nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 geltenden Bundesbesoldungsgesetz berechnet sind, die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. April 2011 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge übernommen, sofern der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 eingetreten ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die dort genannten Versorgungsbezüge - entsprechend früheren Anpassungsgesetzen - ab 1. April 2011 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist daher um den aktuellen (fiktiven) Betrag dieser Zulage zu vermindern.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz bestimmt, dass die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. April eine weitere Abflachung des Versorgungsniveaus nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch einen Anpassungsfaktor bewirkt. Regelungstechnisch erfolgt dies dadurch, dass die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wie sie sich im Ergebnis aufgrund des Erhöhungsschrittes ergeben, durch den siebten Anpassungsfaktor (0,96208) vermindert werden.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt - entsprechend § 4 Absatz 1 für 2011 - Umfang und Zeitpunkt der Bezügeanpassungen im Jahr 2012. Soweit Bezügebestandteile sowohl in Nummer 1 als auch

in Nummer 3 aufgezählt sind, werden sie im ersten Schritt linear erhöht, im zweiten Schritt wird auf die so erhöhten Beträge die Hinzurechnung des jeweiligen Sockelbetrags vorgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Rundungsregelungen für die Bezügeanpassungen im Jahr 2012 entsprechend § 4 Absatz 2 für 2011.

Zu § 7:

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt - entsprechend § 5 Absatz 1 für 2011 - Umfang und Zeitpunkt der linearen Anpassung der Versorgungsbezüge im Jahr 2012.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 überträgt die in § 6 Absatz 1 Nummer 3 beschriebene besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag von 17 Euro ab 1. Januar 2012 auf die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 sowie in § 84 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Versorgungsbezüge.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nicht unter Einbeziehung des Ortszuschlages nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 geltenden Bundesbesoldungsgesetz berechnet sind, die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. Januar 2012 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge und um einen Sockelbetrag übernommen, sofern der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform eingetreten ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die dort genannten Versorgungsbezüge - entsprechend früheren Anpassungsgesetzen - ab 1. Januar 2012 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist daher um den aktuellen (fiktiven) Betrag dieser Zulage zu vermindern.

Zu Absatz 6:

Die beiden zum 1. Januar 2012 erfolgenden Erhöhungsschritte (zunächst lineare Erhöhung um 1,9 v. H. und anschließend Erhöhung des Grundgehaltes um einen Sockelbetrag) stellen die

achte Anpassung im Sinne des § 69e Absatz 4 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung dar. Anstelle der Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wie dies gemäß § 69e Absatz 3 bei den ersten sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen durchgeführt wurde, wird nun der Ruhegehaltssatz der am 1. Januar 2012 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser so berechnete Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt und ist ab diesem Tag der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Damit ist die Absenkung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, 3926) abgeschlossen.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Die Regelung überträgt dem Finanzministerium die Bekanntgabe der erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen.